

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2007

Nr. 2007/579

Trimbach: Beitrag an die Dachsanierung beim Wohnhaus Hof Obererlimoos Nr. 83 (1. Restaurierungsetappe)

1. Erwägungen

Das 1812 bis 1818 erbaute Wohnhaus Nr. 83 des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes Obererlimoos, welches unter kantonalem Denkmalschutz steht, prägt seit dem frühen 19. Jahrhundert die jurassische Kulturlandschaft oberhalb von Trimbach. Das weitgehend original erhaltene Gebäude, ein fast quadratischer Baukörper mit mächtigem Walmdach, erfuhr kürzlich einen Besitzerwechsel. Der neue Besitzer beabsichtigt, das Wohnhaus Nr. 83 in mehreren Etappen zu restaurieren. In einem ersten Schritt soll nun das Dach saniert werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 78'822.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 77'233.--
Kantonsbeitrag 21 %	Fr. 16'219.-- =====

Es handelt sich um die 1. Etappe einer Gesamtrestaurierung, bei welcher der Gesamtbeitrag voraussichtlich höher als Fr. 100'000.-- ausfallen wird.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

2.1 Jürg Stricker, Lehweg 3, Abtwil, wird an die Dachsanierung beim Wohnhaus Hof Obererlimoos Nr. 83 in Trimbach (1. Restaurierungsetappe) ein Beitrag von **maximal Fr. 16'219.--** (zulasten KA 365000/A 20483) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2007** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens bis 31. März 2010 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Auflagen und Bedingungen

- 2.2.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.2.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003, abzuliefern.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (6)

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt, Werkhofstrasse 29 c

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern

Jürg Stricker, Lehweg 3, 9030 Abtwil

Bauverwaltung Trimbach, 4632 Trimbach

Gemeindepräsidium Trimbach, 4632 Trimbach